

Antragsteller:

.....
.....
.....

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei M-V
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fischerei und Fischwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2025

Förderantrag vom:

Vorhaben: *Förderung von Investitionen an Bord für Zwecke der Fischereikontrolle (Verfolgungs-, Melde-, und Fernüberwachsysteme)*

Antrag auf Zustimmung zum Beginn des Vorhabens vor Erhalt einer verbindlichen Förderzusage

Ich beabsichtige/wir beabsichtigen, mit dem o.g. Vorhaben vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides zu beginnen. Mir/uns ist bekannt, dass hierzu eine schriftliche Bestätigung des Zuwendungsgebers erforderlich ist.

Begründung

Gemäß 5.2 FIS-BMEL dürfen die zu fördernden Maßnahmen vor Bewilligung nicht begonnen worden sein.

Da der Einsatz der VMS-Geräte ab 10. Januar 2026 für Fischereifahrzeuge ab 12 m LÜA verpflichtend ist, soll der Auftrag zur Beschaffung der Geräte schnellstmöglich erteilt werden.

Hinweise

1. Für die Prüfung des Antrags auf vorzeitigen Vorhabensbeginn muss neben diesem Antrag auch der formgerechte und vom Antragsteller unterschriebene Förderantrag **spätestens vier Wochen vor dem ersten geplanten Liegetag** vorliegen. Anlagen können nachgereicht werden.
2. Die förderunschädliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn begründet **keinen Anspruch auf die tatsächliche Gewährung der beantragten Zuwendung**. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt somit ausschließlich auf **eigenes Risiko des Antragstellers**.
3. Die Entscheidung über den o.g. Förderantrag auf Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel erst mit Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Hiermit bitte ich/bitten wir um Zustimmung zum Beginn des Vorhabens vor Erhalt einer verbindlichen Förderzusage. Die o.g. Hinweise habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)